

<p>§ 1 Ziel des Gesetzes</p> <p>Ziel dieses Gesetzes ist es, die aktive Beteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren am sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu fördern, die Erfahrungen und Fähigkeiten zu nutzen, die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern, die Solidargemeinschaft weiterzuentwickeln sowie den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren zu gewährleisten.</p>	<p>§ 1 Ziel des Gesetzes</p> <p>Ziel dieses Gesetzes ist es, die aktive Beteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Leben zu fördern. Es soll dazu beitragen, deren Erfahrungen und Fähigkeiten zu nutzen, um die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern und die Solidargemeinschaft weiterzuentwickeln. Es soll helfen, den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter Eigenbeteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren zu gewährleisten.</p>
<p>§ 2 Seniorinnen und Senioren</p> <p>Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die im Land Berlin mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>§ 2 Seniorinnen und Senioren (Unveränderte Beibehaltung)</p>
<p>§ 3 Seniorenorganisationen</p> <p>Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die im Land Berlin tätigen Verbände und Vereinigungen, die nach ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren unterstützen.</p>	<p>§ 3 Seniorenorganisationen (Unveränderte Beibehaltung)</p>
<p>§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen</p> <p>(1) Die bezirklichen Seniorenvertretungen sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Sie bestehen im Regelfall aus einer Anzahl von 17 Mitgliedern. Die Mindestzahl sollte 13 Mitglieder nicht unterschreiten. Diese üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p>	<p>§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen (1) (Unveränderte Beibehaltung)</p>
	<p>§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen (neu 2) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden in allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen für eine Vorschlagsliste von den Seniorinnen und</p>

	<p>Senioren der jeweiligen Bezirke gewählt. Die Wahlen finden zeitgleich mit den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen statt.</p> <p>Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind.</p> <p>Mit der Benachrichtigung zu den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und den Bezirksverordnetenversammlungen wird gleichzeitig eine Benachrichtigung zu den Wahlen für eine Vorschlagsliste zu den bezirklichen Seniorenvertretungen an alle Seniorinnen und Senioren verschickt.</p> <p>Den Seniorinnen und Senioren wird Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen auch auf dem Wege der Briefwahl gegeben.</p> <p>Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.</p>
<p>§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen</p> <p>(2) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen berufen. Berufen werden können alle Seniorinnen und Senioren, die im Bezirk mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Das Bezirksamt ruft zwei Monate vor den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen unter Einbindung der Seniorenvertretungen, Seniorenheime und Seniorenwohnhäuser sowie der Seniorenfreizeiteinrichtungen öffentlich dazu auf, Berufungsvorschläge zu machen. Aus diesen Berufungsvorschlägen wird in der achten Kalenderwoche nach den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in mindestens drei und höchstens fünf aufeinander folgenden öffentlichen Versammlungen an unterschiedlichen Orten, zu denen das Bezirksamt einlädt und an denen alle Seniorinnen und Senioren, die mit Hauptwohnsitz im Bezirk gemeldet sind, teilnehmen können, durch Wahl eine Vorschlagsliste für das Bezirksamt erstellt. Die für</p>	<p>§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen</p> <p>(neu 3) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden auf Basis der Vorschlagsliste von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen berufen. Berufen werden können alle Seniorinnen und Senioren, die im Bezirk mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Das Bezirksamt ruft zwei Monate vor den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen unter Einbindung der Seniorenvertretungen, Seniorenheime und Seniorenwohnhäuser sowie der Seniorenfreizeiteinrichtungen öffentlich dazu auf, Berufungsvorschläge zu machen.</p> <p>Sofern in einer bezirklichen Seniorenvertretung die Anzahl der Mitglieder gem. § 4 (1) unterschritten wird und nicht mehr aus der Liste der Nachrücker ergänzt werden kann, werden weitere Mitglieder nach Wahl durch das zuständige Mitglied des Bezirksamtes berufen.</p>

<p>Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln.</p>	<p>Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.</p>
<p>§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen (3) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen wählen aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied, die den Vorstand bilden.</p>	<p>§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen (neu 4) (Unveränderte Beibehaltung)</p>
<p>§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen (4) Die bezirklichen Seniorenvertretungen nehmen die Interessen der Seniorinnen und Senioren in den Bezirken wahr und verstärken die gesellschaftliche Teilhabe und die Einbindung und Mitwirkung älterer Menschen in allen Lebensbereichen. Sie sind Mittler zwischen älteren Bürgerinnen und Bürgern und Bezirksamt sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen und haben insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>Neu § 5 Aufgaben der bezirklichen Seniorenvertretungen (1) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen nehmen als sachkundige Bürger die Interessen der Seniorinnen und Senioren in den Bezirken wahr und verstärken die gesellschaftliche Teilhabe und die Einbindung und Mitwirkung älterer Menschen in allen Lebensbereichen.</p>
<p>1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von <a href="#">§ 1</a> durch 1. Rederecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe des <a href="#">§ 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes</a>, 2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, 3. Vertretung der Interessen der älteren Generation in der</p>	<p>Neu § 5 Aufgaben der bezirklichen Seniorenvertretungen (2) Die bezirklichen Seniorenvertretungen haben folgende Aufgaben: 1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von <a href="#">§ 1</a> durch Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung und durch Rederecht in den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung. Dazu gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung. 2. Information und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger, 3. (Unveränderte Beibehaltung)</p>

<p>Öffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,</p> <p>4. Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben,</p> <p>5. Information über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung,</p> <p>6. Kontaktpflege zu Pflegediensten, Heimbeiräten, Freizeitstätten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe,</p> <p>7. Abhalten von Bürgersprechstunden.</p>	<p>4. Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen zu Beschlüssen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben,</p> <p>5. (Unveränderte Beibehaltung)</p> <p>6. Kontaktpflege zu allen seniorenrelevanten Einrichtungen, Organisationen und Gremien im Bezirk,</p> <p>7. (Unveränderte Beibehaltung)</p>
<p>§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen</p> <p>(5) Die bezirklichen Seniorenvertretungen halten regelmäßig öffentliche Sitzungen ab. Sie geben sich eine Geschäftsordnung. Sie berichten den Bezirksamtämtern jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.</p>	<p>Neu § 5 Aufgaben der bezirklichen Seniorenvertretungen</p> <p>(3) (Unveränderte Beibehaltung)</p>
<p>§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen</p> <p>(6) Die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen wird von den für Seniorinnen und Senioren zuständigen Ämtern der Bezirksverwaltungen insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt.</p>	<p>Neu § 5 Aufgaben der bezirklichen Seniorenvertretungen</p> <p>(4) Die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen wird von den für Seniorinnen und Senioren zuständigen Ämtern der Bezirksverwaltungen insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung sichergestellt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit. Das Abgeordnetenhaus und der Senat stellen den Bezirken</p>

	zweckgebundene Finanzmittel für die Arbeit der Seniorenvertretungen in den Bezirken zur Verfügung.
<p>§ 5 Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(1) Die Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen bilden die Landesseniorenvertretung Berlin. Sie werden durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten.</p>	<p>Neu § 6 Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(1) (Unveränderte Beibehaltung)</p>
<p>§ 5 Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(2) Die Landesseniorenvertretung Berlin unterstützt die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen und vertritt deren Interessen auf Landesebene.</p> <p>Die Landesseniorenvertretung entsendet Vertreter in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Landeseniorenbeirat Berlin und</li> <li>2. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen.</li> </ol>	<p>Neu § 7 Aufgaben der Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(1) Die LSV hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterstützung der Arbeit der bezirklichen SV,</li> <li>2. Vertretung deren Interessen auf Landesebene,</li> <li>3. Mitwirkung bei allen Themen im Sinne §1 durch Rederecht in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses.</li> </ol> <p>Die Landesseniorenvertretung wirkt mit in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Landesseniorenbeirat Berlin,</li> <li>2. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen und</li> <li>3. relevanten Landesgremien.</li> </ol>
<p>§ 5 Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(3) <u>§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 4</u> gilt entsprechend. Die Mitglieder der Landesseniorenvertretung wählen für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die</p>	<p>Neu § 7 Aufgaben der Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(neu 2) Die Landesseniorenvertretung ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Sie übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Landesseniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges</p>

<p>Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied.</p>	<p>Mitglied. Die Landesseniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Landesseniorenvertretung richtet gemeinsam mit dem Landesseniorenbeirat eine Geschäftsstelle ein.</p>
<p>§ 5 Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(4) Die Landesseniorenvertretung Berlin richtet gemeinsam mit dem Landesseniorenbeirat eine Geschäftsstelle ein und gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Neu § 7 Aufgaben der Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(neu 3) Die Landesseniorenvertretung berichtet dem Abgeordnetenhaus und der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.</p>
<p>§ 5 Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(5) Die Landesseniorenvertretung Berlin tagt regelmäßig und leistet Öffentlichkeitsarbeit. Sie berichtet der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung und den bezirklichen Seniorenvertretungen jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.</p>	<p>Neu § 7 Aufgaben der Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(neu 4) Die Landesseniorenvertretung Berlin tagt regelmäßig und in der Regel öffentlich. Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Pressearbeit und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Senatsverwaltungen.</p>
<p>§ 5 Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(6) Die Arbeit der Landesseniorenvertretung wird von der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt.</p>	<p>Neu § 6 Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(neu 2) Die Arbeit der Landesseniorenvertretung wird von der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit.</p>
<p>§ 5 Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(7) Die Landesseniorenvertretung tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen, wenn in mindestens acht Bezirken bezirkliche Seniorenvertretungen gebildet und deren Vorsitzende gewählt worden sind.</p>	<p>Neu § 6 Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(neu 3) Die Landesseniorenvertretung tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung spätestens 8 Wochen nach der Wahl der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung zusammen. Zu diesem Zeitpunkt sollen in mindestens acht Bezirken bezirkliche Seniorenvertretungen gebildet und deren Vorsitzende gewählt worden sein. Die Landesseniorenvertretung amtiert auch</p>

	<p>nach dem Ende ihrer Amtszeit weiter, bis sich die nächste Landesseniorenvertretung konstituiert hat.</p>
<p>§ 6 Landesseniorenbeirat Berlin</p> <p>(1) Der Landesseniorenbeirat Berlin besteht aus 24 Mitgliedern und setzt sich zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus den zwölf Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen,</li> <li>2. aus zwölf weiteren Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die auf Vorschlag der Landesseniorenvertretung von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses berufen werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen berücksichtigt werden. Hierbei soll mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Organisationen berücksichtigt werden, die sich in Berlin für Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Sinne des <a href="#">§ 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes</a> einsetzen.</li> </ol>	<p>Neu § 8 Landesseniorenbeirat Berlin</p> <p>(1) Der Landesseniorenbeirat Berlin besteht aus 24 Mitgliedern und setzt sich zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus den zwölf Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen,</li> <li>2. aus zwölf weiteren Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die auf Basis eines Interessenbekundungsverfahrens auf Vorschlag der Landesseniorenvertretung von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses berufen werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen berücksichtigt werden. Hierbei soll mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Organisationen berücksichtigt werden, die sich in Berlin für Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Sinne des <a href="#">§ 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes</a> einsetzen.</li> </ol>
<p>§ 6 Landesseniorenbeirat Berlin</p> <p>(2) <a href="#">§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 und Abs. 3</a> gilt entsprechend. Für jedes Landesseniorenbeiratsmitglied wird eine Stellvertretung festgelegt.</p>	<p>Neu § 8 Landesseniorenbeirat Berlin</p> <p>(2) Der Landesseniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Landesseniorenbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied. Für jedes Landesseniorenbeiratsmitglied wird eine Stellvertretung festgelegt. Der/die Vorsitzende der Landesseniorenvertretung ist qua Amt zusätzliches Mitglied im Vorstand des Landesseniorenbeirates.</p>

<p>§ 6 Landesseniorenbeirat Berlin</p> <p>(3) Die Arbeit des Landesseniorenbeirats Berlin wird von der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt.</p>	<p>Neu § 8 Landesseniorenbeirat Berlin</p> <p>(3) Die Arbeit des Landesseniorenbeirats Berlin wird von der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit.</p>
<p>§ 6 Landesseniorenbeirat Berlin</p> <p>(4) An den Beratungen des Landesseniorenbeirats Berlin nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung teil.</p>	<p>Neu § 8 Landesseniorenbeirat Berlin</p> <p>(4) (Unveränderte Beibehaltung)</p>
<p>§ 6 Landesseniorenbeirat Berlin</p> <p>(5) Der Landesseniorenbeirat tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen, wenn die Landesseniorenvertretung erstmals zusammengetreten ist und die Vertreterinnen und Vertreter von Seniorenorganisationen berufen worden sind. Der Landesseniorenbeirat amtiert auch nach dem Ende seiner Amtszeit weiter, bis sich der nächste Landesseniorenbeirat konstituiert hat.</p>	<p>Neu § 8 Landesseniorenbeirat Berlin</p> <p>(5) Der Landesseniorenbeirat tritt zur Konstituierung auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen. Der Landesseniorenbeirat amtiert auch nach dem Ende seiner Amtszeit weiter, bis sich der nächste Landesseniorenbeirat konstituiert hat.</p>
	<p>Neu § 8 Landesseniorenbeirat Berlin</p> <p>(neu 6) Der Landesseniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er richtet gemeinsam mit der Landesseniorenvertretung eine Geschäftsstelle ein.</p>
<p>§ 7 Aufgaben des Landesseniorenbeirats Berlin</p>	<p>Neu § 9 Aufgaben des Landesseniorenbeirats Berlin</p>



<p>(1) Der Landesseniorenbeirat berät das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat von Berlin, insbesondere die für die Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung, in senienpolitisch wichtigen Fragen. Die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung soll dem Landesseniorenbeirat die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.</p>	<p>(1) Der Landesseniorenbeirat berät das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat von Berlin, insbesondere die für die Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung, auch in senienpolitisch wichtigen überbezirklichen und gesamtstädtischen Fragen.</p> <p>Zur Unterstützung seiner Beratungstätigkeit bildet der Landesseniorenbeirat fachspezifische Arbeitsgruppen. Näheres wird durch die Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen des Landesseniorenbeirates geregelt.</p>
<p>§ 7 Aufgaben des Landesseniorenbeirates Berlin</p> <p>(2) Der Landesseniorenbeirat tagt regelmäßig und leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er informiert die interessierte Öffentlichkeit, insbesondere die Seniorenorganisationen, über die bearbeiteten Themen und unterstützt die Verbreitung von Wissen über Rechtsvorschriften, die Seniorinnen und Senioren besonders betreffen. Er informiert sich über die Umsetzung der Rechtsvorschriften vor Ort.</p>	<p>Neu § 9 Aufgaben des Landesseniorenbeirates Berlin</p> <p>(2) Der Landesseniorenbeirat tagt regelmäßig und in der Regel öffentlich. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit und informiert, insbesondere die Organisationen, über die bearbeiteten Themen und unterstützt die Verbreitung von Wissen über Rechtsvorschriften, die Seniorinnen und Senioren besonders betreffen. Er kann bei allen Themen im Sinne §1 durch Rederecht in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses mitwirken. Er informiert sich über die Umsetzung der Rechtsvorschriften vor Ort.</p>
<p>§ 7 Aufgaben des Landesseniorenbeirates Berlin</p> <p>(3) Der Landesseniorenbeirat berichtet der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung jährlich schriftlich über seine Tätigkeit.</p>	<p>Neu § 9 Aufgaben des Landesseniorenbeirates Berlin</p> <p>(3) (Unveränderte Beibehaltung)</p>
	<p>Neu § 10 Informations- und Beteiligungspflicht der Verwaltungen</p> <p>(1) Die Verwaltungen auf Landes- und Bezirksebene informieren die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und den Landesseniorenbeirat Berlin zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend und beteiligen sie bei der Erarbeitung von Konzepten, Vorschriften, Berichten und Gesetzesvorlagen, die die Seniorinnen und Senioren maßgeblich betreffen. Den unter § 10 (1) Satz 1 genannten Seniorengremien sind sämtliche zur</p>

**Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin** (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz - BerlSenG) vom 22. Mai 2006 (GVBl Seite 458), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 225) mit Wirkung vom 02. Juni 2011

**Leitlinien der Berliner Seniorenpolitik: 1. Politische Partizipation**

**Stellungnahme des Landesseniorenbeirates Berlin zur Überprüfung des „Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes“**  
(Stand 17.12.2014)

	Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zustellen.
	Neu § 10 Informations- und Beteiligungspflicht der Verwaltungen (2) Dem Abgeordnetenhaus ist durch die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung jeweils zur Mitte der Legislaturperiode ein schriftlicher Bericht über den Stand der Seniorenpolitik im Land Berlin vorzulegen. Die Bezirksverwaltungen unterrichten ihre Bezirksverordnetenversammlungen entsprechend.
§ 8 Inkrafttreten	Neu § 11 Inkrafttreten (Unveränderte Beibehaltung)